

Eigenbetrieb Wasserwerk Nordheim; Änderung der Wasserversorgungssatzung

Sachverhalt:

Im Gemeindegebiet wurde ein neuer Verbundwasserzähler beschafft. Dieser Wasserzähler ist in Nordheim der erste seiner Art und kann keiner Zählergrundgebühr gemäß § 38 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) zugeordnet werden. Aus diesem Grund wurde eine ergänzende Kalkulation der Zählergrundgebühr vorgenommen. Die Kalkulation führt zu einer entsprechenden Ergänzung der Wasserversorgungssatzung.

1. Kalkulation der Zählergebühr

Die Gemeinde Nordheim hat vor wenigen Monaten eine Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren sowie der Zählergrundgebühren im Rahmen der Wasserversorgungssatzung vom 24.10.2025 durchgeführt. Auf diese Kalkulationsgrundsätze wurde bei der Ermittlung der Zählergrundgebühr für den neu beschafften Verbundwasserzähler zurückgegriffen, um eine gleichmäßige und verursachungsgerechte Gebührensatzung sowie die Gleichbehandlung aller Gebührenpflichtigen sicherzustellen.

Entsprechend dem Ergebnis der ergänzenden Kalkulation wird folgende zusätzliche Zählergrundgebühr vorgeschlagen:

Zählergröße	€/Monat netto	€/Monat brutto
Ultraschallwasserzähler Q ³ 25	69,00 €	82,11 €

Die Kalkulation der Zählergrundgebühr mit allen Erläuterungen ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügt.

2. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Zur Umsetzung der neuen Gebührensätze ist eine Änderung der Wasserversorgungssatzung erforderlich. Diese Änderungssatzung ist als **Anlage 2** dieser Vorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation der Zählergrundgebühr zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die in **Anlage 2** beigefügte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung.

Anlagen:

1. Kalkulation der Zählergrundgebühr
2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Sachbearbeitung	Jens Friedrich	27.02.2026
geprüft/freigegeben	Lück, Saskia	04.03.2026